

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

**Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt**

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

00-00-70 be-we

26.11.2013

Niederschrift über die 41. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 06.11.2013 in Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:15 Uhr

Anwesenheit:

Mitglieder:

Herr George
Herr Dr. Haase
Herr Koller
Herr Mehlkopf
Frau Spindler
Herr Teichmann

Stadt Merseburg
Stadt Halberstadt
Stadt Bernburg
Stadt Stendal
Stadt Naumburg
Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellv. Mitglieder

Frau Scherff

Stadt Haldensleben

Landesgeschäftsstelle

Frau Becker
Frau Laumann

Referentin
Sachgebietsleiterin

Zu TOP 1 – Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Koller begrüßt die Ausschussmitglieder zur 41. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt. Die Tagesordnung wird bestätigt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 40. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 40. Ausschusssitzung wird einstimmig genehmigt.

Zu TOP 3 – Vierzehnte Schulgesetznovelle; Einrichtung von Gemeinschaftsschulen Erfahrungsaustausch

Herr Koller führt aus, dass mit dem Gesetz zur Änderung schul-, besoldungs- und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 05.12.2012 die Einführung der Gemeinschaftsschule geregelt worden sei. Die konkrete Ausgestaltung der Umwandlung einer Schule zur Gemeinschaftsschule werde in der Umwandlungsverordnung vom 19.03.2013 geregelt. Die weitere Ausgestaltung der Einzelheiten des pädagogischen und organisatorischen Konzepts der Gemeinschaftsschule und der Regelungen für den Bildungsweg habe das Kultusministerium in der Gemeinschaftsschulverordnung vom 20.06.2013 geregelt. Er bittet die Ausschussmitglieder um Information über ggf. erfolgte Umwandlungen von Schulen in Gemeinschaftsschulen und um Erfahrungsaustausch.

Frau Becker ergänzt, dass lt. Pressemitteilung Nr. 129/2013 des Kultusministeriums vom 26.08.2013 zum Schuljahr 2013/2014 13 Schulen in Sachsen-Anhalt den Betrieb als Gemeinschaftsschule aufgenommen hätten. Für das Schuljahr 2014/2015 lägen dem Landesschulamt 15 Absichtserklärungen vor. Die Gemeinschaftsschule entstehe durch Umwandlung einer bestehenden Schule auf schriftlichen Antrag der Schule bei der Schulbehörde. Über den Antrag entscheide die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung.

Herr Mehlkopf berichtet, dass die Gymnasien in den Städten Seehausen und Tangerhütte in Gemeinschaftsschulen umgewandelt worden seien.

Herr George teilt mit, dass in der Stadt Merseburg eine Sekundarschule und ein Gymnasium in Gemeinschaftsschulen umgewandelt worden seien. Die Stadt habe sich in die Planung eingebracht, weil die Liegenschaft der Sekundarschule der Stadt gehöre.

Herr Koller berichtet, dass die Stadt Aschersleben eine Gemeinschaftsschule eingerichtet habe. Nach seinem Eindruck ginge es bei der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen um die Sicherung von Schulstandorten, weniger um schulinhaltliche Gründe.

Herr Dr. Haase stellt fest, dass es für die Einrichtung der Gemeinschaftsschulen eine niedrige Genehmigungshürde gäbe. Offenbar solle die Gemeinschaftsschule zum Erfolgsmodell werden.

Herr Mehlkopf spricht die Stellungnahme des SGSA zum Entwurf der Umwandlungsordnung an, in der ausgeführt worden sei, dass entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden

müssten, wie insbesondere rechtliche Regelungen zum Schuleinzugsbereich. Probleme sähe er bei der Auslegung von Kapazitätsgrenzen.

Frau Scherff erläutert, dass die Stadt Haldensleben Kapazitätsgrenzen in der Satzung über die Festlegung der Schuleinzugsbezirke beschlossen habe. Eine darauf bezogene Klage sei leider nicht ausgeurteilt worden, da sich das Problem durch Wegzug des Schülers geregelt habe.

Herr Dr. Haase teilt mit, dass die Stadt Halberstadt die Schuleinzugsbezirke aufgehoben habe. Die Anzahl derjenigen Eltern, die die Schulen bei Aufhebung der Schuleinzugsbezirke frei wählen, sei jedoch nicht erheblich, wenn die Kapazitäten definiert würden.

Herr Mehlkopf informiert, dass in Stendal eine Ganztagsgrundschule eingerichtet worden sei. Der Schuleinzugsbezirk sei nicht freigegeben worden, aber der Druck werde größer.

Herr Teichmann berichtet, dass die Schuleinzugsbereiche in Bitterfeld-Wolfen nicht freigegeben worden seien. Der Wechsel in eine andere Schule sei aber möglich. Die Kapazität sei für die Grundschule so festgelegt, dass 1,2 Räume je Klasse der Maßstab sei.

Herr George sieht Probleme hinsichtlich des Schülertransports bei Öffnung der Schulbezirke, insbesondere beim freigegebenen Schülertransport.

Herr Koller ist der Meinung, dass es zu dieser Problematik bereits Gerichtsentscheidungen gäbe. Der Landkreis als Träger der Schülerbeförderung müsse auch transportieren, wenn die Einzugsbereiche geöffnet seien.

Frau Spindler legt dar, dass die Stadt Naumburg mit Schulbezirken arbeite. Es gäbe Vorrechtsregelungen für Schulen, die die Nähe der Wohnung zur Schule und Geschwisterkinder berücksichtigen. Erst wenn die Kapazitäten der Schulen ausgeschöpft seien, greife das Losverfahren.

Herr Koller spricht sich aus Gründen der Planungssicherheit gegen die Öffnung der Schulbezirke aus. Er weist in diesem Kontext darauf hin, dass nicht mehr in jeder Schule ein Schulleiter zur Verfügung stünde. Derzeit seien im Land Sachsen-Anhalt über 100 Schulleiterstellen vakant.

Herr Teichmann fragt nach den Erfahrungen im Hinblick auf Ganztagsschulen im Grundschulbereich. Die Vorhaltung einer Ganztagsschule sei deshalb interessant, weil die Ganztagsschule die Hortbetreuung verzichtbar mache. Immerhin seien 70 % der Grundschüler in der Hortbetreuung.

Herr Mehlkopf sieht den Vorteil der Ganztagsschule vor allem darin, dass die Schüler über den ganzen Tag pädagogisch gut betreut würden. Es dürfte aber problematisch sein, die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu erhalten, weil es an pädagogischem Personal fehle.

Frau Becker weist auf die Regelungen des § 12 SchulG LSA hin. Danach könnten bei Bedarf Grundschulen als Ganztagsschulen organisiert werden, wenn ein pädagogisches Konzept für eine ganztägige Bildungsarbeit der Schule vorläge. Die Einrichtung bedürfe der Genehmigung der Schulbehörde. Voraussetzung sei, dass die personellen und sächlichen Bedingungen gegeben seien. Hier läge vermutlich das Problem, weil pädagogische Mitarbeiter und Lehrer landesweit fehlen.

Frau Becker informiert darüber, dass der Deutsche Städte- und Gemeindebund sich seit Jahren für einen bedarfsgerechten flächendeckenden Ausbau von Ganztagschulen einsetze. Der Bildungsausschuss des DSTGB habe zuletzt in seiner Sitzung am 15.10.2013 ein von Bund und Ländern finanziertes Ganztagschulprogramm gefordert.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt habe am 13.09.2013 einen Beschluss (LT-Drs. 62432) gefasst, wonach die Landesregierung gebeten ist, im zweiten Quartal 2014 in den Ausschüssen für Bildung und Kultur und für Arbeit und Soziales zur Weiterentwicklung von Ganztagschulen und Ganztagsangeboten in Sachsen-Anhalt zu berichten.

Herr Mehlkopf weist unter Bezug auf die mit dem Vorbericht versandte Pressemitteilung Nr. 129 des Kultusministeriums vom 26.08.2013 darauf hin, dass vor allem der Bereich der weiterführenden Schulen der Ausbau der Ganztagschulen weiter ansteige. Im Bereich der Grundschulen sehe das Kultusministerium durch die Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten und den gesetzlich fixierten Anspruch auf einen Hortplatz ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot realisiert. Demnach bestehe aus Sicht des MK offenbar kein Bedarf, Ganztagschulen im Grundschulbereich zu installieren.

Herr Teichmann gibt zu bedenken, dass die Hortbetreuung nach dem KiFöG für die Eltern teurer sei, als die für die Eltern kostenfreie Betreuung in einer Ganztagschule. Für die Eltern müsse es deshalb interessant sein, ihre Kinder in der Ganztagschule betreuen zu lassen.

Zu TOP 4 – Gemeinsamer Unterricht;

***Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 08.08.2013 (GVBL LSA S. 414 ff.)
Erfahrungsaustausch***

Herr Koller führt aus, dass die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen über die Schulgesetze der Länder erfolge. Die Länder stünden in der Finanzierungsverantwortung, würden dieser Verantwortung aber nicht gerecht werden.

Frau Becker ergänzt, dass trotz der Kritik der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt das Kultusministerium bislang nicht habe erkennen lassen, dass es dem durch die Umsetzung der Inklusion bei den Schulträgern und den Trägern der Schülerbeförderung entstehenden Mehraufwand Rechnung tragen will. Das Land Sachsen-Anhalt habe sich im Rahmen der letzten Änderung des Schulgesetzes vom 05.12.2012 zu inklusiven Bildungsangeboten in allen Schulformen bekannt. Eine Finanzierungsregelung i.S.d. Artikels 87 Abs. 3 bzw. Artikel 88 LVerf LSA fehle jedoch. Das vom Kultusministerium zu Beginn dieses Jahres herausgegebene Konzept zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen trage den Bedenken der kommunalen Seite ebenfalls nicht Rechnung. Auch die Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 08.08.2013 berücksichtige die kommunalen Forderungen nach einer hinreichenden finanziellen Unterstützung nicht.

Die Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände, dass die Umsetzung der Inklusion erhebliche Kosten verursachen werde, werde im Übrigen belegt durch das Gutachten „Mögliche kommunale Folgekosten der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich in Nordrhein-Westfalen am Beispiel der Stadt Essen und des Kreises Borken“ vom Juli 2013, das die kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen in Auftrag geben hätten. Da das Land Sach-

sen-Anhalt erkennbar nicht für eine spezialgesetzliche Kostenregelung bereit sei, sei es wichtig, dass die Mehrkosten, die den gemeindlichen Schulträgern durch die Realisierung der inklusiven Beschulung entstehen, erfasst würden, um sie in die Beratungen über die Bedarfsermittlung zum FAG einfließen zu lassen.

Herr George merkt an, dass das Gutachten aus NRW deutlich mache, dass zur Umsetzung der Inklusion Standards nötig seien. In Sachsen-Anhalt sei eine geregelte Umsetzung der Inklusion im Schulbereich derzeit nicht möglich, weil die Schulträger nicht wüssten, welche konkreten Anforderungen sie realisieren müssten. Weder die Schulen noch die Schulträger würden darüber informiert, wie das Land die Umsetzung der Inklusion realisieren wolle. Finanziell sei die Stadt mit der Umsetzung der Inklusion definitiv überfordert.

Herr Koller berichtet, dass ein behindertengerechter Umbau der Schule im STARK III - Programm abgelehnt worden sei.

Herr Dr. Haase sieht derzeit noch kein Problem, weil es noch Förderschulen gäbe. Nach seinem Eindruck drängen nur wenige Förderschüler in die Regelschulen.

Frau Becker gibt zu bedenken, dass mittelfristig die Anpassungen im Netz der Förderschulen seitens des Kultusministeriums in den Blick genommen würden. Die Förderschüler sollen nach dem Willen des Kultusministeriums in den Regelschulen beschult werden, die dann insbesondere baulich entsprechend auszustatten seien. Andererseits sei aber nicht auszuschließen, dass Eltern zwischen der Beschulung in der Förderschule und der Regelschule wählen wollten. Die dadurch ggf. erforderlich werdende Doppelvorhaltung von Förder- und Regelschule könne dann als ein weiteres finanzielles Problem verursachen.

Herr Koller weist darauf hin, dass das Personal in den Förderschulen bereits abgebaut werde. Das sei ein Zeichen dafür, dass die Umsetzung der Inklusion durch das Kultusministerium bereits im Gang sei.

Herr George führt aus, dass bislang 8 % der Schüler an den Förderschulen beschult würden. Diese Quote solle auf 4 % abgesenkt werden. Wie dann die Beschulung in den Regelschulen und die Hortbetreuung ermöglicht werden solle, sei völlig unklar, da das Kultusministerium keine Rahmenbedingungen geschaffen habe.

Frau Laumann stellt dar, dass grundsätzlich alle Kinder in die Regelschulen eingeschult würden und in den ersten zwei Schuljahren nicht nach dem Förderbedarf differenziert werde.

Frau Becker informiert über eine Anfrage des Sozialministeriums. Dort bestünde der Eindruck, dass es bei der Bereitstellung von Integrationshilfen für den Schulbesuch seelisch behinderter Schüler oder solcher die von einer seelischen Behinderung bedroht sind, Zuständigkeitskonflikte gäbe und sich die örtlichen Träger der Jugendhilfe der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII verschließen würden. Die kommunalen Spitzenverbände seien um Mitteilung gebeten worden, ob Integrationshilfen für den Schulbereich nach dieser Vorschrift i. V. m. § 54 SGB XII und den weiteren einschlägigen Bestimmungen durch die zuständigen Träger der Jugendhilfe aktuell geleistet würden und ob es an dieser Stelle Probleme mit der Feststellung von Zuständigkeiten auch in Abgrenzung zum SGB XII gäbe.

Frau Becker weist darauf hin, dass nicht jeder Schüler, bei dem ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden sei, auch die Fördervoraussetzungen des § 35 a SGB VIII erfülle. Vor der Gewährung von Leistungen nach § 35 a SGB VIII stünde ein eigenständiges Hil-

feplanverfahren in Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Ein Leistungsautomatismus auf Wunsch von Eltern oder Schulen sei ihrer Meinung nach nicht gegeben. Sie sieht das Land grundsätzlich in der Verantwortung, die finanziellen Belastungen, die den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wie auch den Schulträgern in Folge der Inklusion entstehen, im Rahmen des FAG anzuerkennen.

Die Problematik ist den Ausschussmitgliedern nicht bekannt, zumal die gemeindlichen Vertreter nicht die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben. Die insoweit zuständigen kreisfreien Städte sind in der heutigen Sitzung nicht vertreten.

Auf Nachfrage von Frau Scherff nach der Organisation der Hortbetreuung für geistig behinderte Kinder erklärt Herr Dr. Haase, die Kinder hätten einen Anspruch nach dem KiFöG auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Die Stadt Halberstadt organisiere die integrative Betreuung mit einem freien Träger.

Herr Teichmann erklärt, dass in der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Hortbetreuung geistig behinderter Kinder ebenfalls durch einen freien Träger organisiert werde.

Herr Mehlkopf ergänzt, dass das Land Sachsen-Anhalt für die Betreuung behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen eine Zusatzpauschale leiste, die den behindertenbedingten Mehraufwand der Betreuung absichere.

Frau Becker informiert über die im Sozialministerium eingerichtete Kommission K 75 nach dem SGB XII, in der Leistungs- und Vergütungsverhandlungen zwischen überörtlichem Träger der Sozialhilfe (Land/Sozialagentur) und der Liga der freien Wohlfahrtspflege geführt würden. Da die gemeindliche Seite in der Funktion als Einrichtungsträger in der K 75 nicht vertreten sei, rät sie den gemeindlichen Träger von integrativen Kindertageseinrichtungen, mit der Sozialagentur Einzelverhandlungen zu führen, sofern die in der K 75 verhandelte Zusatzpauschale für die Betreuung behinderter Kinder nicht auskömmlich sein sollte.

Zu TOP 5 – Novelle des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

5.1. – Gutachten zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des KiFöG LSA vom 23.01.2013

Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle

Frau Becker berichtet unter Bezugnahme auf den Vorbericht über die Gründe, die dazu geführt haben, dass das Präsidium des SGSA am 21.04.2013 beschlossen habe, Herrn Prof. Dr. Dietlein, Heinrich Heine Universität Düsseldorf, zu beauftragen, ein Gutachten zu Verfassungsfragen des Gesetzes zur Änderung des Kindesförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38 ff.) zu erstellen. Herr Prof. Dr. Dietlein habe die verfassungsrechtliche Bewertung der Novellierung des Gesetzes zur Änderung des Kindesförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38 ff.) im Rahmen des öffentlichen Teils der Kreisvorstandskonferenz am 04.11.2013 in Haldensleben vorgestellt und die folgenden Punkte als die zentralen Problempunkte des neuen Kinderförderungsgesetzes einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen:

- *Hochzonung der Leistungsverpflichtung von den Gemeinden (bzw. Verbandsgemeinden) auf die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Abs. 4 KiFöG LSA)*

Der Gutachter habe deutlich gemacht, dass für den Entzug von Aufgaben legitime Gemeinwohlgründe sprechen müssten und der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden müsste. Der vom Landesgesetzgeber geltend gemachte Gemeinwohlzweck erweise sich als illegitim, da er einerseits von einem unzutreffenden Regelungsgehalt des Bundesrechts ausgehe, andererseits den zu regulierenden Sachverhalt nicht hinreichend rational ermittelt und belegt habe. Das Argument, es bestehe die Gefahr, dass die Gemeinden bei zukünftig abnehmenden Kinderzahlen eigene Einrichtungen zulasten der Einrichtungen freier Träger bevorzugen, treffe nicht zu. Überdies sei die spekulative Unterstellung eines (fiskalischen) Missbrauchs kommunaler Zuständigkeiten zur Bestandswahrung unzulässig. Auch die Ausgestaltung der Aufgabenhochzonung sei inkonsequent, weil die Gemeinden gleichwohl zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden könnten und den kreisfreien Städten die Aufgabe, den Rechtsanspruch zu erfüllen, nicht entzogen worden sei. Demnach stelle die durch die Neufassung von § 3 Absatz 3 KiFöG LSA bewirkte Hochzonung der Leistungsverpflichtung auf die Landkreise einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden dar.

- *Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens zu den Vereinbarungen nach § 11a KiFöG LSA*

Frau Becker erläutert die von Herrn Prof. Dr. Dietlein dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Möglichkeit von durchgreifenden Entscheidungen der Schiedsstelle. Diese bestünden insbesondere dann, wenn die Vorschrift des § 11a KiFöG so verstanden werde, dass die Ersetzung der Vereinbarung sich auch auf die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erstrecken solle. Die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens für den Abschluss der Vereinbarungen diene letztlich der Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und damit Zielen, die das LVerfG LSA und das BVerfG zur Rechtfertigung von Eingriffen in das kommunale Selbstverwaltungsrecht nicht haben hinreichen lassen.

- *Neuregelung der Kostenbeiträge (§ 13 KiFöG LSA)*

Herr Prof. Dr. Dietlein habe dargelegt, dass die Pflichtigstellung der Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für gemeindliche Einrichtungen der bundesrechtlichen Regelung in § 90 SGB VIII entgegenstehe, die eine gemeindliche Ermessensentscheidung beinhalte. Da der Bundesgesetzgeber abschließend geregelt habe, bestehe für den Landesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz. Überdies bestehe ein Eingriff in die Finanzhoheit der Gemeinden. Im Weiteren stehe die Neuübertragung der Pflicht zur Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme nicht gemeindlicher Kindertageseinrichtungen nicht im Einklang mit Bundesrecht, wonach die Erhebung von Kostenbeiträgen nur für eigene Einrichtungen gestattet sei. Überdies stelle die Regelung einen Verstoß gegen das Territorialprinzip bei grenzüberschreitender Kinderbetreuung dar. Für die Wohnsitzgemeinde ergäbe sich zudem das Problem mangelnder Kalkulierbarkeit der tatsächlichen Betreuungskosten in Fremdeinrichtungen.

- *Verbindlichstellung des Bildungsprogramms (§ 5 Absatz 3 Satz 2 KiFöG LSA)*

Herr Prof. Dr. Dietlein habe aufgezeigt, dass der Modus der Verbindlichstellung des Bildungsprogramms unklar sei. Verbindlichstellung isoliert aus der Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 2 KiFöG LSA heraus unterliege gravierenden verfassungsrechtlichen Bedenken, da das Rechtsstaatsprinzip Normklarheit fordere. Andererseits sehe § 24 Absatz 2 Nr. 1 KiFöG LSA die Verbindlichkeit des Inhalts des Bildungsprogramms durch Verordnung vor. Die Verordnungsermächtigung des § 24 Absatz 2 Nr. 1 KiFöG LSA verstoße gegen das Bestimmtheits-

gebot der LVerf LSA. Isoliert aus § 24 Absatz 2 Nr. 1 KiFöG LSA bzw. der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Verordnung werde sich die Verbindlichkeit nicht herstellen lassen. § 24 Absatz 2 Nr. 1 KiFöG LSA ermächtige nur zur Festlegung des Inhalts, nicht zur Festlegung der Verbindlichkeit.

Die Frage sei, ob das LVerfG LSA Bedenken an der Verfassungskonformität der Verordnungs-ermächtigung bzw. der Verweisung im Rahmen des beschränkten Prüfungsmaßstabs der Kommunalverfassungsbeschwerde prüfen würde. In Betracht käme aber ein verwaltungsge-richtliches Normenkontrollverfahren i. S. d. § 47 VwGO.

- *Wahrung des Konnexitätsprinzips des Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA bei der Novellierung des KiFöG LSA*

Frau Becker stellt die vom Gutachter vorgestellten konnexitätsrelevanten Regelungen dar. Es handele sich zu einen um die Regelungen, die die Intensivierung der qualitativen Anforderungen an die Kindertagesbetreuung beinhalten. Zu nennen seien die Verbindlichstellung des Bildungsprogramms (§ 5 Abs. 2 Satz 3 KiFöG LSA i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 1 KiFöG LSA), die Verpflichtung zum Einsatz eines Qualitätsmanagements (§ 5 Abs. 3 Satz 2 KiFöG LSA), die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels (§ 21 Abs. 2 KiFöG LSA) und die Steige-rung der Anforderungen der Inklusion (§ 8 KiFöG LSA). Darüber hinaus seien die Erweite-rung der Finanzierungspflichten zugunsten freier Träger (§ 12 b KiFöG LSA) sowie die Über-tragung neuer Verwaltungsaufgaben auf die Gemeinden (§ 13 Abs. 2 und 3 KiFöG) konnexi-tätsrelevant.

Der Gutachter habe dargestellt, dass der Gesetzgeber die durch die Aufgabenübertragung in-duzierten Kosten zu ermitteln und die Kostendeckung zu regeln habe. Nach Art. 87 Absatz 3 Satz 3 LVerf LSA sei ein angemessener Mehrbelastungsausgleich hinreichend. Die Angemes-senheit stehe aber nicht im freien Ermessen des Gesetzgebers. Das Ergebnis der Kostenermitt-lung müsse vielmehr plausibel sein. Mangels hinreichender Normierung einer Kostende-ckungsregelung i. S. d. Art. 84 Absatz 3 Satz 2 LVerf LSA lägen verschiedene Verstöße ge-gen das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip vor.

Frau Becker teilt mit, dass das Präsidium des SGSA in der 156. Sitzung am 25.11.2013 auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Bewertung der Novelle des Kinderförderungsgeset-zes LSA vom 23.01.2013 durch Herrn Prof. Dr. Dietlein und im Ergebnis der Erörterungen in der Kreisvorstandskonferenz am 04.11.2013 in Haldensleben entscheiden werde, ob eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG vor dem Landesverfassungsgericht an-gebracht sei.

Herr Koller erklärt, dass die Stadt Bernburg die Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das neue KiFöG LSA unterstützen werde, weil Kinderbetreuung eine ureigene gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe sei, die aus gemeindlicher Sicht den gleichen Stellenwert habe wie etwa die Schule. Der Aufgabenentzug stelle eine nicht hinnehmbare Verletzung des gemeind-lichen Selbstverwaltungsrechts dar.

5.2. – Aktueller Umsetzungsstand in den Kommunen

Erfahrungsaustausch

Herr George berichtet, dass die Stadt Merseburg die Vorgänge, für die sie bis zum Inkrafttre-ten des neuen KiFöG am 01.08.2013 zuständig gewesen sei, zu Ende bringen wolle. Sodann

solle eine solide Übergabe an den Landkreis erfolgen. Der Stadtrat habe aber eine andere Auffassung.

Frau Spindler teilt mit, dass der Burgenlandkreis bis zum 01.01.2015 keine eigenen Regelungen treffen wolle.

Herr Teichmann berichtet, dass die Übergangsregelung in § 25 KiFöG LSA in der Stadt Bitterfeld-Wolfen gut funktioniere. Ab dem 01.01.2015 erwarte er aber einen Kostenaufwuchs um 1,1 Mio. Euro für die Stadt, wenn der Landkreis mit den freien Einrichtungsträgern Verträge schließe. Dabei sei die tarifgerechte Bezahlung noch nicht berücksichtigt.

Frau Becker erläutert, dass § 11a KiFöG, der gemäß Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze am 01.01.2015 in Kraft trete, für den Bereich der Kinderförderung den Abschluss von Vereinbarungen gemäß §§ 78a ff. SGB VIII vorsehe. § 11a Abs. 5 KiFöG regle zudem den Abschluss eines Landesrahmenvertrages gemäß 78f SGB VIII zwischen dem Städte- und Gemeindebund sowie dem Landkreistag Sachsen-Anhalt einerseits und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer andererseits. Auf Initiative der Jugendamtsleiterinnen und -leiter der Landkreise und kreisfreien Städte habe am 29.10.2013 unter Beteiligung der Geschäftsstellen der beiden kommunalen Spitzenverbände ein Fachgespräch stattgefunden. Ziel sei die Erarbeitung eines gemeinsamen Positionspapieres aus Sicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die bevorstehenden Verhandlungen. Es sei verabredet worden, eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von fünf kreislichen Jugendämtern sowie aus zwei kreisfreien Städten zu bilden, die Empfehlungen für den Abschluss von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 11a KiFöG erarbeiten solle. Im Weiteren sei verabredet worden, dass in dieser Arbeitsgruppe auch Praktiker aus zwei kreisangehörigen Städten mitwirken sollen, um die Sichtweise der nach § 12b KiFöG mitfinanzierungspflichtigen Gemeinden frühzeitig zu berücksichtigen.

Frau Becker hält die Mitwirkung der Gemeinden in der Arbeitsgruppe für wesentlich und fragt, ob zwei Ausschussmitglieder bereit seien, in der Arbeitsgruppe mitzuwirken.

Frau Scherff sagt die Prüfung der Mitwirkung in der Arbeitsgruppe zu.

Zu TOP 6 – Kulturfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle

Frau Laumann führt aus, dass die Fraktion DIE LINKE den Entwurf eines Kulturfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den Landtag eingebracht habe. Das Gesetz sei im Landtag behandelt und in den Ausschuss für Bildung und Kultur verwiesen worden. Inwieweit eine öffentliche Anhörung hierzu stattfinden werde, bleibe abzuwarten. Frau Laumann spricht insbesondere noch einmal die Regelungen im Artikel 2 „Änderung des Kommunalabgabengesetzes“ an und stellt heraus, dass die dort geplanten Änderungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt umsetzbar wären. Eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes sei nicht notwendig. Des Weiteren erläutert sie, dass eine Erhebung der Bettensteuer bzw. einer örtlichen Aufwandssteuer für Eintrittsgelder keine direkte Einnahme für Kultureinrichtungen oder Veranstaltungen nach sich ziehe. Diese Mittel vereinnahmen die Städte und Gemeinden in dem allgemeinen Haushalt und es könne z.B. auch eine Sanierung der Straße daraus finanziert werden.

Herr Koller unterstützt die mit dem Vorbericht dargelegten und von Frau Laumann ausgeführten Auffassungen. Insbesondere eine Pflicht zur Mitgliedschaft in einem kommunalen Zweckverband lehnt er ab. Die Zusammensetzung der Zweckverbände lt. Gesetzentwurf sei

seines Erachtens auch nicht geeignet, um Kultur zu planen und zu realisieren. Die Planungsregionen des Landes seien für die Regionalplanung sicherlich wichtig und richtig. Ihre Zusammensetzung eigne sich nicht für die Bildung von Kulturzweckverbänden. Hierfür müssten entsprechend der Ausgestaltung und Besonderheiten in den einzelnen Regionen andere Zusammensetzungen gefunden werden und eine Mitgliedschaft der kreisangehörigen Gemeinden sei zwingend notwendig.

Herr George ergänzt die Ausführungen und geht davon aus, dass eine gesetzliche Regelung nur mit erheblicher finanzieller Ausstattung durch die Landesregierung Sinn mache. Dies habe das Kulturraumgesetz des Landes Sachsen gezeigt.

Zu TOP 7 – Landeskulturkonzept 2025

Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle

Frau Laumann berichtet, dass der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt am 09.10.2013 gemeinsam mit dem Landkreistag eine Stellungnahme zum 1. Entwurf des Landeskulturkonzeptes 2025 abgegeben habe. Eine Beteiligung der Mitglieder und Gremien habe nicht erfolgen können, da die Fristsetzung des Landtages zu kurz gewesen sei. In der Stellungnahme sei ausdrücklich vorgeschlagen worden, die Ausrichtung und Finanzierung des sehr speziellen Themas der Theater- und Orchesterlandschaft abzutrennen und gesondert aufzubereiten, damit durch die besondere Problemstellung der Theater und Orchester nicht die gesamte Strukturdiskussion überlagert werde. Des Weiteren sei von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt worden, dass die Bildung von Zweckverbänden eine freiwillige Aufgabe der Kommunen sein solle und entsprechend vom Land gefördert werde.

Insgesamt beinhalte das Landeskulturkonzept 2025 zu wenig Aussagen und Entwicklungstendenzen. Vielmehr sei festzuhalten, dass die Bestandsaufnahme und die Lösungsansätze des Kulturkonventes so gut wie keine Aufnahme in das Papier fänden. Das Landeskulturkonzept sollte als Strategiepapier bis zum Jahr 2025 inhaltlich weitgehendere Aussagen und Entwicklungstendenzen des Landes aufzeigen.

Herr George kritisiert das Papier und führt aus, dass eine Entwicklungsstrategie bis zum Jahr 2025 nicht erkennbar sei. Für ihn sei das Papier lediglich eine Analyse, welche bereits der Kulturkonvent geleistet habe. Eine Zielsetzung einschließlich finanzieller Aussagen fehle völlig.

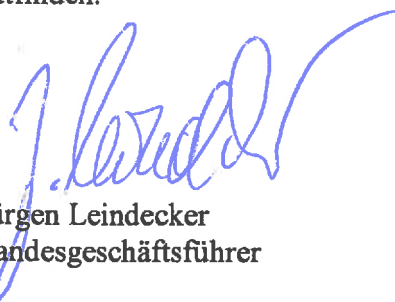
Herr Dr. Haase unterstreicht dies und ergänzt, dass das Landeskonzept zu defensiv sei und kritisiert, dass keine Visionen als Strategiepapier bis 2025 erkennbar seien.

Zu TOP 8 – Verschiedenes

Die 42. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt soll im April 2014 stattfinden.



Paul Koller
Ausschussvorsitzender



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Karin Becker
Protokoll